

Gemeindeabstimmung

30. November 2008

1. Verkleinerung Gemeinderat (5 statt 7)
Schaffung von Parlamentskommissionen
2. Teilrevision Wahl- und
Abstimmungsreglement

Gemeinde **Lyss**

Erläuterung des
Grossen Gemeinderates

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Gemeinderat unterbreitet Ihnen in Anwendung von Artikel 28 der Gemeindeordnung

- die Verkleinerung des Gemeinderates und die Schaffung von Parlamentskommissionen durch die Änderung von fünf Artikeln (Art. 44 und Art. 48 – 51) in der Gemeindeordnung (ab Seite 4)
- die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements (ab Seite 18)

Lyss, 08. September 2008

Namens des Grossen Gemeinderates
Martin Bürgi Daniel Strub
Präsident Sekretär

Inhaltsverzeichnis		Seitenangabe
Erste Vorlage	1. Das Wichtigste in Kürze	4
Verkleinerung Gemeinderat (5 statt 7)	2. Ausgangslage	6
	3. Neue Organisation	8
	4. Argumente	13
Schaffung Parla- mentskommissionen	5. Anpassung Gemeindeordnung	14
	6. Antrag an die Stimmberechtigten	18
Zweite Vorlage	1. Änderung Abstimmungs- und Wahlreglement	19
Teilrevision Wahl- und Abstimmungs- reglement	2. Reglementstext	21
	3. Antrag an die Stimmberechtigten	31

Erste Vorlage Verkleinerung Gemeinderat
(5 statt 7)
Schaffung von Parlaments-
kommissionen

1. Das Wichtigste in Kürze

Sie halten die Botschaft des Grossen Gemeinderats (GGR) zur Verkleinerung des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder in den Händen. Aufgewogen werden soll diese Verkleinerung der Gemeinderegierung durch eine Stärkung des Parlamentes, das neu fünf ständige Kommissionen erhalten soll. Der GGR unterbreitet Ihnen hiermit die entsprechenden Änderungen in der Gemeindeordnung.

Verkleinerung Gemeinderat

Die Verkleinerung des Gemeinderates auf noch fünf Mitglieder hat folgende Ziele: fünf Ressorts können weiterhin durch das zuständige Gemeinderatsmitglied und die jeweilige Abteilungsleitung im Tandem geführt werden. Heute müssen zwei von sieben Gemeinderatsmitglieder ihre Aufgaben ohne eigene Verwaltungsinfrastruktur erfüllen.

Weiter ermöglicht die Verkleinerung eine einfachere Führung. Der Beschäftigungsgrad der einzelnen Gemeinderatsmitglieder wird auf 20 Prozent erhöht. Diese klar fixierte Höhe der Entschädigung erlaubt es den Amtsträgerinnen und –trägern, sich beruflich und privat besser zu organisieren. Zudem unterliegen sie neu der beruflichen Vorsorge. Mehrkosten entstehen durch die Reform keine.

Stärkung Einfluss Parlament

Parallel zur Verkleinerung des Gemeinderates wird der Einfluss des Parlamentes gestärkt. Um jedes Ressort kümmert sich künftig ständig eine fünfköpfige Parlamentskommission. Dies garantiert fachliche und zeitliche Kontinuität. Sämtliche Geschäfte können so intensiver begleitet werden, bevor sie dem Parlament vorgelegt werden.

Empfehlung Der Grosse Gemeinderat empfiehlt Ihnen, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen. Damit kann der Gemeinderat auf eine sinnvolle Grösse von 5 Mitglieder reduziert werden. Im Gegenzug erhält das Parlament mehr Einfluss.

2. Ausgangslage

2.1 Warum ändern? Mit dem heutigen System ist das bewährte Tandem-System (je ein Gemeinderatsmitglied und ein/e Abteilungsleiter/in führen ein Ressort) nicht mehr durchgehend gewährleistet. Zwei der sieben Gemeinderatsmitglieder bekleiden derzeit Ressorts ohne eigene Verwaltungsinfrastruktur. Ihnen untersteht also auch keine Abteilungsleitung. Das macht das Führen schwierig und aufwändig, weil zusätzlich operative Arbeiten übernommen werden müssen.

Die FDP verlangte im Mai 2007 mit einem Postulat die Prüfung von Vor- und Nachteilen einer Verkleinerung des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder. Es zeigte sich, dass sich die Gemeinde mit dieser Organisation einfacher führen liesse. Günstig wäre der Moment zum Handeln auch, weil in den kommenden zwei Jahren verschiedene Verwaltungskader in Pension gehen.

2.2 Woher alles rührt Die heute gültige Organisationsstruktur stammt aus dem Jahr 1974. Damals wurde anstelle der Gemeindeversammlung neu das Parlament eingeführt. Es zählte – wie noch heute – 40 Sitze. Der Gemeinderat bestand damals aus 9 Mitgliedern, die eine Verwaltung mit 10 Abteilungen führten. Die damalige Behördendelegation umfasste schliesslich nicht weniger als 25 ständige Kommissionen.

2.3 Was sich in 34 Jahren änderte Diese Strukturen funktionierten gut und über längere Zeit ohne nennenswerte Probleme. Trotzdem wurden im Laufe der Jahre massive Korrekturen in der Organisation vorgenommen, denn namentlich in den letzten 15 Jahren hat sich das Umfeld stark verändert in welchem Gemeinden funktionieren müssen. Lyst ist in dieser Zeit von 8'423 (Stand 01.01.1974) auf 11'380 (Stand 30.06.2008) Einwohnerinnen und Einwohner gewachsen.

1994 wurde für das Gemeindepräsidium das Halbamt, 12 Jahre später bereits das Vollamt eingeführt. 1998 erfuhr der Gemeinderat eine Verkleinerung von 9 auf 7 Mitglieder. Im gleichen Jahr folgte die Überführung der Gemein-

debetriebe in die Energie Seeland AG. 1999 wurden die Abteilungen und Ressorts Bau und Tiefbau zusammengelegt.

Mit dem Rechnungsjahr 2005 begann in der Lysser Finanzpolitik das Zeitalter der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Abteilungen erhalten seither ein Globalbudget, in dessen Rahmen sie sich freier bewegen können als früher.

2006 wurde die bisherige Gemeindepolizei in die Kantonspolizei integriert. Die Gemeinde Lyss kauft seither die entsprechenden polizeilichen Dienstleistungen beim Kanton ein. Der Bereich Sicherheit verlor verwaltungsintern entsprechend an Umfang.

Zu vermerken ist weiter die Regionalisierung verschiedenster Aufgabenbereiche, was ebenfalls nicht ohne Auswirkungen auf die Organisation der Gemeinde blieb:

- 1986 Gemeindeverband Lyssbach (Aufgaben Bachpflege und Hochwasserschutz)
- 2001 Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Region Aarberg (sämtliche Aufgaben Zivilschutz)
- 2005 seeland.biel/bienne (Verein für die regionale Zusammenarbeit; übergeordnetes Koordinationsgremium)

2.4 Was heute gilt

Mit der Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission, die aus 7 Mitgliedern besteht, gibt es für die Arbeit des 40 Mitglieder umfassenden Parlaments lediglich eine vorberatende Kommission.

Dem siebenköpfigen Gemeinderat stehen 11 Kommissionen für die Geschäftserledigung zur Verfügung. Die Verwaltung ist in 7 Abteilungen und einem Bereich organisiert.

2.5 Warum die Region wichtiger wird

Wie sich Siedlung, öffentlicher Verkehr, Schulen und Sicherheit entwickeln, ist heute immer weniger nur die Sache jeder einzelnen Gemeinde, sondern der ganzen Region. So entstehen derzeit im ganzen Kantonsgebiet Regionalkonferenzen. Die Gemeinden im Seeland haben sich vorerst im regionalen Verein seeland/biel.bienne zusammengeschlossen.

Auch politisch läuft der Trend klar in Richtung Stärkung der Regionen. Die bernische Bezirks- und Verwaltungsreform wird die fünf Amtsbezirke des Seelands in eine einzige Verwaltungsregion mit zwei Kreisen überführen. Die Gemeinde Lyss will sich mit der vorgeschlagenen Neuorganisation für diese Zukunft rüsten, um den Anforderungen gewachsen zu sein.

3. Neue Organisation

3.1 Exekutive Gemeinderat Mit der neuen Organisation wird der Gemeinderat um 2 Mitglieder auf insgesamt 5 Mitglieder verkleinert. Dies erlaubt die Konzentration der Ressorts auf die für Lyss wichtigen Kernbereiche Präsidiales / Finanzen, Sicherheit, Bildung, Soziales und Bau.

Mit der Reduktion auf 5 Mitglieder steigt die Belastung für die 4 nebenamtlichen Mitglieder. Diese wird sich auf rund 20% einer Normalstelle einpendeln. Dadurch fällt die Entschädigung unter die berufliche Vorsorge (BVG). Die Behördenmitglieder sind so für ihre Tätigkeit entsprechend versichert. Zudem wird diesem anspruchsvollen Amt auf diese Weise die nötige Wertschätzung zu Teil. Die klare Festlegung des Aufwandes erlaubt es den Amtsinhabern schliesslich, sich besser zu organisieren, sei es im privaten Bereich, gegenüber dem Arbeitgeber (z.B. Reduktion um 20%) oder im eigenen Betrieb (z.B. Anstellung von Personal).

Selbstverständlich reichen diese 20% nicht aus sämtliche Aufgaben eines Gemeinderatmitglieds zu erledigen. Wie bisher wird auch mit 5 Gemeinderatmitgliedern ein Teil der Zeit als ehrenamtliche Tätigkeit geleistet.

3.2 Legislative Grosse Gemeinderat Das Gemeindeparlament, der Grosse Gemeinderat, zählt unverändert 40 Sitze. Diese Grösse hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und zu einer guten und breit abgestützten Meinungsbildung beigetragen.

Die parlamentarische Einflussnahme wird gestärkt. Jedes der fünf Ressorts erhält eine parlamentarische Kommis-

sion, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die bisherige Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission zählt 7 Mitglieder. Insgesamt werden sich also neu 25 statt wie bisher 7 Personen regelmässig um die Dossiers kümmern, die dem Parlament vorgelegt werden. Dazu gehört auch die Überprüfung von Rechnung und Budget der Gemeinde.

Die bisherige Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission stösst fachlich und zeitlich immer mehr an ihre Grenzen, weil die Aufgaben ständig komplexer und vielfältiger werden. Zudem wechselt das Präsidium jährlich, ebenso gibt es öfters Wechsel in der übrigen Zusammensetzung, was Einheit und Erfahrung der Kommission schadet. Schliesslich muss sich diese einzige Kommission mit Geschäften aus allen sieben Ressorts befassen.

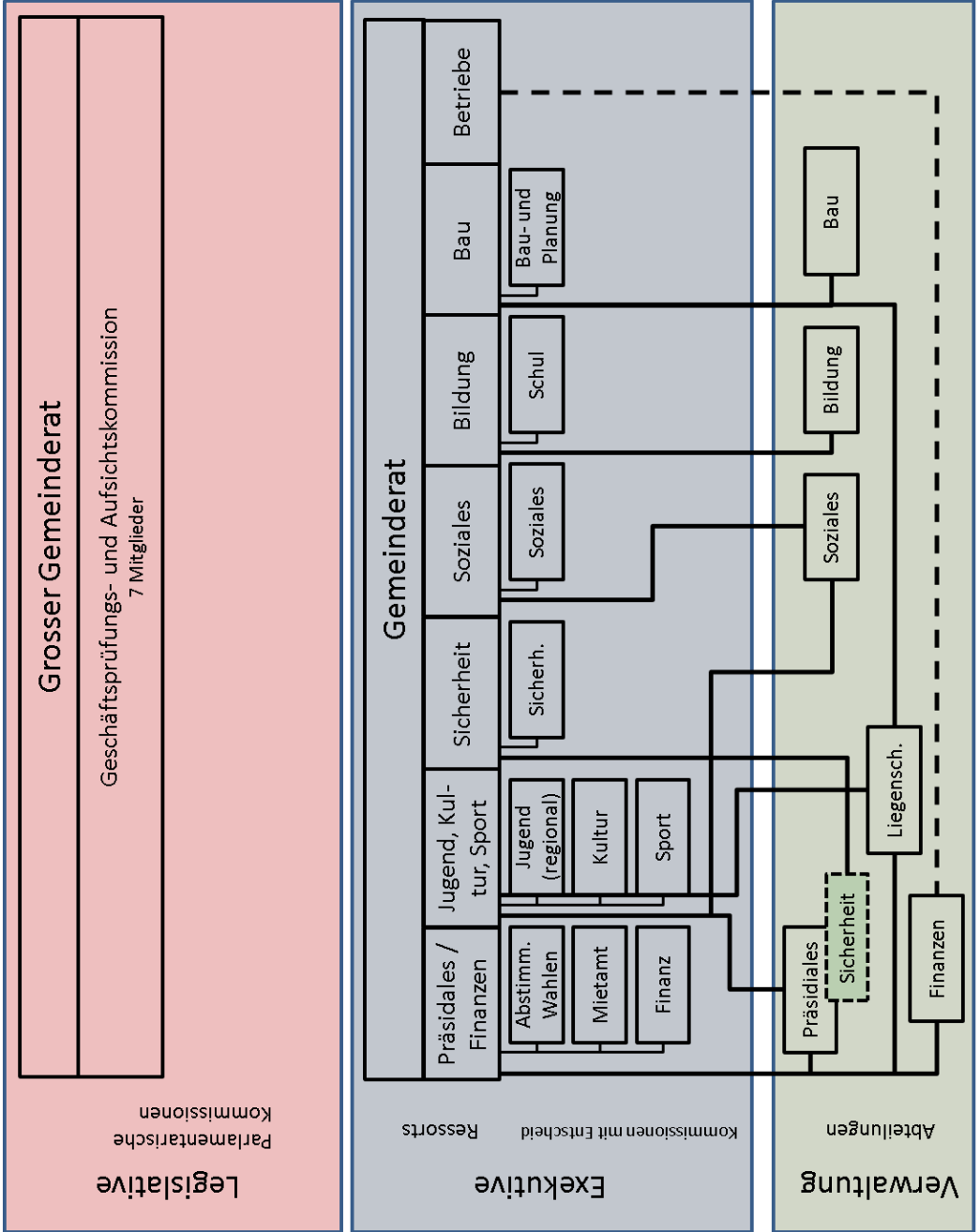
Die neuen fünfköpfigen parlamentarischen Kommissionen werden hingegen direkt je einem Ressort zugeordnet, sie werden also für die gesamte Amtsperiode das gleiche Ressort betreuen. Dadurch erhält die entsprechende Parlamentskommission ein grösseres Fachwissen und einen tieferen und fundierten Einblick in die Verwaltungstätigkeit. Für die Budgetierung und Jahresrechnung gelangt eine Kommission zum Einsatz, die aus je einer Vertretung der einzelnen ordentlichen Parlamentskommissionen besteht.

3.3 Verwaltung Die Verwaltungsorganisation liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er wird die entsprechende Organisation in der Verwaltungsverordnung festhalten. Grundsätzlich ist vorgesehen, je Ressort eine Abteilung zu schaffen, mit klaren Unterstellungsstrukturen.

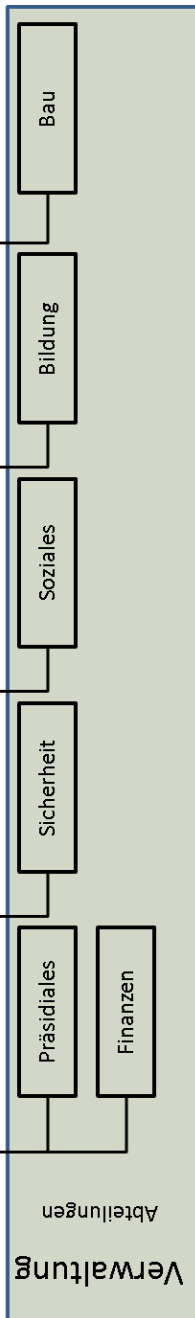
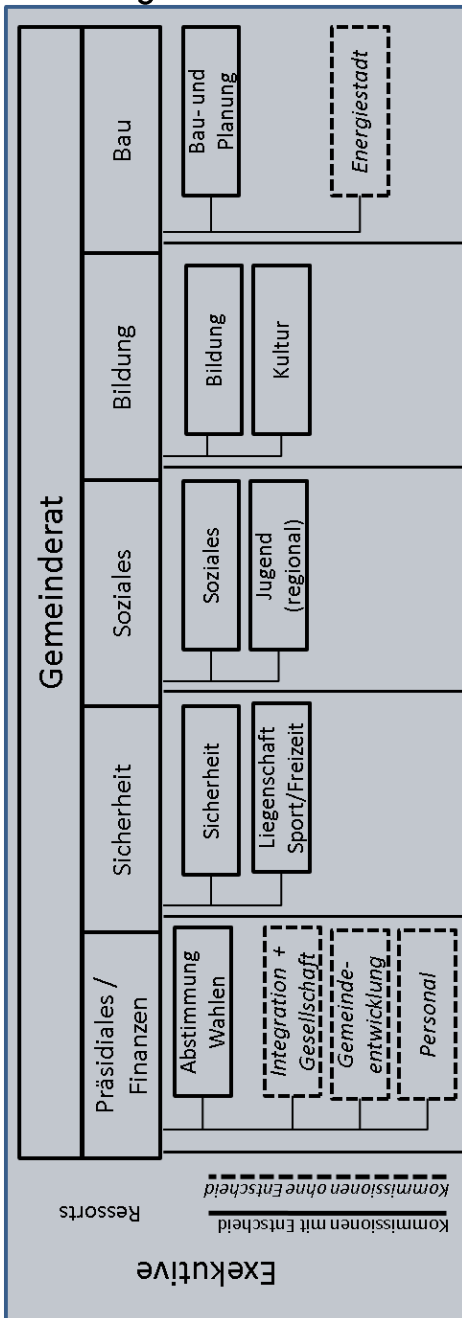
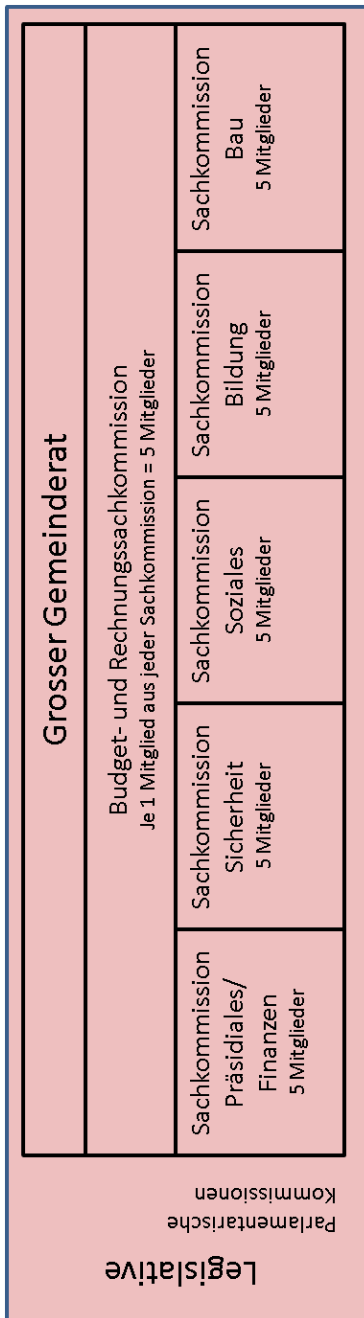
Die Vertretung des Ressorts nach Aussen wird wie bisher im sogenannten Tandemprinzip durch das Gemeinderatsmitglied und die Abteilungsleitung erfolgen.

3.4 Organigramm Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Organisation finden Sie auf den folgenden Seiten.

bisherige Organisation



neue Organisation



3.5 Kommissionen des Gemeinderates / Foren

Die Anzahl der vorbereitenden Kommissionen des Gemeinderates werden reduziert. Diese Kommissionen nehmen die Aufgaben in Vertretung des Gemeinderates wahr. Sie sind dort vorgesehen, wo Entscheidungen anstehen und Richtlinien angewandt werden müssen, die nicht einzeln einen Entscheid des Gemeinderates verlangen. Oft existieren Organisationen, welche im Interesse der Gemeinde für eine ganz bestimmte Aufgabenstellung handeln, wie z.B. der Hochwasserschutzausschuss, die GZM Luftkontrollgruppe oder der Seniorenrat. Diese haben keine konkrete Entscheidbefugnis, benötigen aber für die Umsetzung der Aufgabe entsprechende Fachleute. Hier behält sich der Gemeinderat vor, mit einfachem Beschluss entsprechende Organisationen bzw. Foren einzusetzen.

3.6 Kosten

Die Optimierung der Organisation ist keine Sparrunde. Die Umsetzung kann praktisch kostenneutral erfolgen. Zwar erhöht sich der Beschäftigungsgrad der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, deren Zahl wird aber gleichzeitig verkleinert, so dass die Kosten gleich bleiben. Die Gesamtstellenprozente für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bleiben bei 160%.

Die Mehrausgaben bei den Sitzungsgeldern für die neu zu schaffenden Parlamentskommissionen werden kompensiert durch die Einsparungen, welche sich aus dem Abbau der Gemeinderatskommissionen ergeben.

3.7 Fusionsprojekt mit Busswil

Die vorgesehenen Anpassungen in der Behörden- und Verwaltungsorganisation können unabhängig vom laufenden Fusionsprojekt mit der Gemeinde Busswil durchgeführt werden.

Durch die eindeutigen Grössenverhältnisse zwischen Lyss und Busswil würde mit einer möglichen Fusion nicht eine neue Behörden- und Verwaltungsorganisation geschaffen, sondern Busswil würde in die Organisation Lyss integriert. Mit der vorgesehenen Neuorganisation ist die Gemeinde Lyss gut vorbereitet auf Veränderungen, wie sie sich namentlich aus Fusionsprozessen ergeben können.

4. Argumente

Zusammenfassung der wichtigsten Pro- und Contra-Argumente aus der Debatte im Grossen Gemeinderat:

Argumente der befürwortenden Ratsmehrheit

Professionalität

Die heutige Gesellschaft erwartet von den Behörden, im Speziellen vom Gemeinderat, dass sie ihre Aufgaben professionell erfüllen. Die Dossiers werden zunehmend komplexer und anspruchsvoller. Es ist oft schwierig, den Überblick zu behalten, wenn nicht ausreichend Zeit in das Dossierstudium investiert werden kann.

Zwar steht dem Gemeinderat grundsätzlich die Verwaltung mit entsprechendem Wissen und professionellen Abläufen zur Verfügung. Die Dossierkenntnis müssen sich die Gemeinderatsmitglieder jedoch selbst erarbeiten. Zudem wird künftig vermehrt erwartet, dass Gemeinderatsmitglieder stets verfügbar sind und Projekte zügig umsetzen.

Zeitgemässe
Entschädigung

Mit der Fixierung des Beschäftigungsgrades eines Gemeinderatsmandats auf 20 Stellenprozente wissen die Kandidierenden genau, welches Mass an Arbeit auf sie wartet. Für den Fall einer Wahl können die Betroffenen klare Vorkehrungen treffen, sei es im privaten Bereich, mit dem Arbeitgeber oder im eigenen Betrieb. Die fixe Entschädigung erlaubt es ihnen auch, entsprechende Lösungen zu finanzieren.

Mit dem 20-Prozent Pensum unterstehen die Gemeinderatsmitglieder dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Sie kommen so in den Genuss des entsprechenden Versicherungsschutzes.

Beibehaltung
Tandemprinzip

Dank der Verkleinerung auf 5 Mitglieder kann jedem Gemeinderatsmitglied eine klare Führungsfunktion mit entsprechender Verantwortung für einen bestimmten Organisationsbereich zugeordnet werden. Dabei wird jeder Führungsbereich in der Verwaltung analog organisiert. Dies erlaubt die Fortführung des in Lyss seit Jahren (mit Ausnahmen) praktizierten und bewährten Tandemprinzips.

Bessere Einbindung des Parlaments
Mit der Schaffung von zusätzlichen Kommissionen anstelle der Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission zwischen Gemeinderat und Parlament wird die Einflussnahme des Parlaments gestärkt. Die Kommissionen betreuen ein bestimmtes Ressort und begleiten dieses über die ganze Legislatur. Dadurch sind die Abläufe und zu bearbeitenden Geschäfte besser bekannt. Das Parlament erhält dadurch einen vertieften Einblick in die Verwaltung und kann seine Aufgaben besser wahrnehmen.

Argumente der ablehnenden Ratsminderheit

Hohe Wahlhürde
Mit der Verkleinerung der Anzahl Mitglieder im Gemeinderat wird die Hürde für die Wahl in dieses Gremium höher. Dies bedeutet, dass es in Zukunft vor allem für kleinere Parteien ungleich schwieriger wird, den Sprung in den Gemeinderat überhaupt noch zu schaffen.

Personalmangel
Mit dem erhöhten Anstellungsgrad von 20 Prozent wird es schwierig, geeignete Personen zu finden. Oftmals sind die Arbeitgebenden nicht bereit, Angestellten, die für öffentliche Ämter geeignet sind und sich dafür interessieren, die Arbeitszeit zu reduzieren.

Meinungsvielfalt
Durch die Verkleinerung stehen weniger Meinungen bei der Diskussion eines Geschäftes zur Verfügung. Dadurch fallen Entscheide weniger ausgewogen aus und berücksichtigen weniger Gesichtspunkte.

5. Anpassung Gemeindeordnung

Im Folgenden werden die Änderungen in den einzelnen Artikeln detailliert erläutert. Zum Vergleich ist jeweils die bisher gültige Fassung in den nicht ausgefüllten Kästen angeführt. Die grau hinterlegten Kästen geben den Wortlaut der vorgesehenen neuen Fassung wieder. Die konkreten Änderungen sind fett markiert.

5.1 Stärkung Parlament
In Art. 44 ist der Buchstabe c anzupassen, da neu nicht mehr die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission, sondern der parlamentarischen Kommissionen gewählt werden. Buchstabe d wird gestrichen, da

die Kommissionsmitglieder nach den Vorgaben des Reglements über die ständigen Kommissionen gewählt werden.

Bisherige Fassung:

Art. 44 (Zuständigkeiten; a Wahlen)

Der Grosse Gemeinderat wählt

.....

c) die Mitglieder der **Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission;**

d) **die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen;**

Neue Fassung:

Art. 44 (Zuständigkeiten; a Wahlen)

Der Grosse Gemeinderat wählt

.....

c) die Mitglieder der **parlamentarischen Kommissionen;**

d) **gestrichen**

Der bisherige Art. 48 regelte die Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission. Neu muss dieser so angepasst werden, dass damit die reglementarische Verankerung der parlamentarischen Kommissionen erfolgt. Die Details zu den parlamentarischen Kommissionen werden dann in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt. Da nur wenige Gemeinden Erfahrung mit parlamentarischen Kommissionen haben, wird bewusst eine möglichst offene Formulierung gewählt, damit der Grosse Gemeinderat allenfalls notwendige Anpassungen selbst vornehmen kann.

Bisherige Fassung:

Art. 48 (Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission)

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Legislatur aus seiner Mitte die **sieben** Mitglieder der **Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission.**

Neue Fassung:

Art. 48 (Parlamentarische Kommissionen)

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Legislatur aus seiner Mitte die Mitglieder der **parlamentarischen Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates**.

Art. 49 umschrieb konkret die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission. Diese müssen nun auf die parlamentarischen Kommissionen angepasst werden. Die Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation entfällt, da diese Prüfung Sache des Gemeinderates ist. Die parlamentarischen Kommissionen nehmen Kontrollen im Übrigen durch ihre ordentlichen Prüfungsaufträge wahr.

Die Zuweisung der Datenschutzaufsichtsstelle erfolgt im Datenschutzreglement, welche auch alle anderen Bereiche des Datenschutzes regelt. Eine spezielle Nennung in der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich, daher wird sie in der neuen Fassung gestrichen.

Bisherige Fassung:

Art. 49 (Zuständigkeiten)

¹ Die **Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission**

- a) **prüft** zuhanden des Grossen Gemeinderates alle Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates.
- b) **kontrolliert den Vollzug der Verwaltungsorganisation einschliesslich der Zielerreichung und der** die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit und prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen.
- c) **ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz**.

² Der Grosse Gemeinderat kann die **Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission** mit weiteren Geschäften beauftragen.

Neue Fassung:

Art. 49 (Zuständigkeiten)

¹ Die **parlamentarischen Kommissionen**

- a) **prüfen im zugeordneten Ressort** zuhanden des Grossen Gemeinderates alle Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates.

b) **kontrollieren im zugeteilten Ressort** die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit und prüfen die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen.

c) **gestrichen.**

² Der Grosse Gemeinderat kann die **parlamentarischen Kommissionen** mit weiteren Geschäften beauftragen.

In Art. 50 wird die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission durch den Grossen Gemeinderat geregelt. Bisher konnte er dafür die Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission einsetzen. Weil laut voranstehenden Artikeln die Möglichkeit besteht, den neuen parlamentarischen Kommissionen auch andere Aufgaben zuzuordnen, wird dieser Passus überflüssig.

Bisherige Fassung:

Art. 50 (Parlamentarische Untersuchungskommission)

¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere auch bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen **oder die Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission** mit den Abklärungen beauftragen.

Neue Fassung:

Art. 50 (Parlamentarische Untersuchungskommission)

¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere auch bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen **und** mit den Abklärungen beauftragen.

5.2 Verkleinerung Gemeinderat

Der Absatz 1 von Artikel 51 der Gemeindeordnung definiert die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder. Er wird angepasst, damit die Verkleinerung umgesetzt werden kann.

Bisherige Fassung:

Art. 51 (Gemeinderat)

¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus **7** Mitgliedern.

Neue Fassung:

Art. 51 (Gemeinderat)

¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus **5** Mitgliedern.

5.4 Inkraftsetzung Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. So kann die laufende Legislatur ordentlich beendet und die neue Amtsperiode mit der neuen Organisation gestartet werden.

6. Antrag an die Stimmberechtigten

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 28 zu 5 Stimmen die Annahme der unter Ziffer 5 beschriebenen Änderungen der Gemeindeordnung und dadurch Folgendem zuzustimmen:

Verkleinerung des Gemeinderates auf 5 Mitglieder mit gleichzeitiger Stärkung des Parlamentes durch die Schaffung von parlamentarischen Kommissionen.

Lyss, 08. September 2008

Namens des Grossen Gemeinderates	
Martin Bürgi	Daniel Strub
Präsident	Sekretär

Zweite Vorlage Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement

1. Änderung Abstimmungs- und Wahlreglement

Mit dieser Botschaft legt der Grosse Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements zur Genehmigung vor.

Wieso eine Revision? Das aktuell gültige Wahl- und Abstimmungsreglement ist seit 1998 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt wurden verschiedene kleinere Schwachstellen im Reglement erkannt, welche mit der Teilrevision behoben werden. Die Hauptgründe für die Anpassung sind jedoch ein grösserer Handlungsspielraum für den Gemeinderat, um die Gemeindewahlen festzulegen sowie eine Verbesserung im Bereich Aufgebot des nichtständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss.

Termin Gemeindewahlen Nach bisherigem Reglement mussten die Gemeindewahlen im letzten Quartal durchgeführt werden. Aus ökonomischen Gründen, aber auch aus Rücksicht auf die Stimmberechtigten wurde versucht jeweils die Wahlen an einem ordentlichen Abstimmungstermin anzusetzen. Dies bedeutet, dass die Gemeindewahlen gegen Ende November stattfanden und bei einem allfälligen 2. Wahlgang für das Gemeindepräsidium die Resultate erst unmittelbar vor Weihnachten feststanden.

Mit dem Gemeindepräsidium im Vollamt ist es für die Kandidierenden äusserst schwierig, erst einen Monat oder nur eineinhalb Wochen (bei einem 2. Wahlgang) vor dem offiziellen Amtsantritt Gewissheit über die Wahl zu haben. Für die gewählte Person ist die verbleibende Zeit knapp, um im Privaten, am Arbeitsplatz oder allenfalls im eigenen

Betrieb die nötigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. Dadurch wird eine geordnete Amtsübergabe schwierig.

Daher soll dem Gemeinderat bei der Ansetzung der Gemeindewahlen ein grösserer Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zusammensetzung
und Aufgebot
Abstimmungs- und
Wahlausschuss

Der Wahlausschuss wird wie bisher aus einem ständigen und nichtständigen Ausschuss gebildet. Der ständige Ausschuss ist ein Gremium von neu 7 Mitgliedern (bisher 9 Mitglieder), welches für eine ganze Amtsperiode gewählt ist. Dieses Gremium stellt für die jeweiligen Abstimmungen ein Präsidium und ist zur Mithilfe bei den Proporzahlen verpflichtet.

Am Abstimmungswochenende kommt der nichtständige Ausschuss für die Ermittlung der Resultate zum Einsatz. Dieser nichtständige Ausschuss wird neu jeweils anfangs Jahr aufgeboden und zwar so, dass jede aufgebodene Person nur an einem Wochenende im Einsatz steht. Vor der ersten Abstimmung im Jahr erfolgt die Einteilung auf die jeweiligen Abstimmungswochenenden und die Instruktion.

Durch das Aufgebot und die Einteilung zu Beginn des Jahres ergibt sich eine höhere Verbindlichkeit für die Aufgebodenen. Dadurch wird die Arbeit der Verwaltung in diesem Bereich stark entlastet (Nachaufgebot von weiteren Personen, wegen begründeten Absenzen).

Weitere Anpassungen

Nebst den beiden Hauptpunkten Abstimmungstermin und Zusammensetzung Wahl- und Abstimmungsausschuss wird die Teilrevision genutzt, um weitere Anpassungen vorzunehmen:

- Verzicht auf konkrete Nennung der Büroöffnungszeiten in Zahlen. Dadurch müssen keine Sonderlösungen mehr organisiert werden, weil die effektiven Büroöffnungszeiten und das Wahl- und Abstimmungsreglement von einander abweichen.

- Grössere Freiheit für den Gemeinderat beim Festlegen von Nebenlokalen.
- Präzisierung analog der praktischen Anwendung (Anforderungen Stimmausweise, Berechnungsmethode, usw.).
- Regelung des Verfahrens bei Todesfällen von Kandidierenden.
- Verzicht auf öffentliche Ersatzwahlen mit entsprechender Regelung.
- Eindeutige Klärung der Stillen Wahl, neu kann das Gemeindepräsidium still gewählt werden, auch wenn für die Gemeinderatsmitglieder eine Wahl erforderlich ist.
- Präzisierung aufgrund des übergeordneten Rechts bei den Strafbestimmungen.

2. Reglementstext

Die veränderten Artikel sind jeweils im Rahmen dargestellt. Nach dem Rahmen erfolgen die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen.

Art. 6 (Abstimmungslokale)

¹ Die Abstimmungen finden im Hauptabstimmungslokal in Lyss statt. Der Gemeinderat kann weitere Nebenstimmlokale bestimmen.

² unverändert.

³ Falls Nebenstimmlokale geführt werden, sind nach Schluss der Stimmabgabe die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel ungezählt zu versiegeln und von den Mitgliedern des Ausschusses in das Hauptlokal zu bringen. Dort werden die Siegel in Gegenwart des Gesamtausschusses gelöst. Die Stimm- und Wahlzettel werden so miteinander vermischt, dass eine Feststellung der Stimmabgabe in den einzelnen Abstimmungslokalen ausgeschlossen ist.

Abs. 1 verzichtet auf die konkrete Nennung der Nebenlokale im Reglement. Dadurch erhält der Gemeinderat den notwendigen Spielraum, um auf allfällige Bedürfnisse zu reagieren.

Abs. 3 textliche Anpassung, infolge Verzicht auf die Nennung von Nebenlokalen in Abs. 1.

Art. 7 (Druck der Stimm- und Wahlzettel)

¹ unverändert.

² unverändert.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit leeren Linien zu versehen.

⁴ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁵ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁶ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen, über die abgestimmt wird. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.

(neue Reihenfolge der Absätze 3 – 6)

Mit der angepassten Reihenfolge wird eine logische Abfolge innerhalb des Artikels hergestellt.

Im Abs. 3 (neu) wird in Anlehnung an Bund und Kanton auf die Nummerierung der leeren Linien verzichtet. Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

Art. 8 (Stimmrechtsausweis)

Die Präsidialabteilung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise gemäss den kantonalen Vorschriften gestaltet, ausgefertigt und zugestellt werden.

Abs. 2 – 4 werden gestrichen.

Mit dem direkten Verweis auf die kantonalen Vorgaben in Abs. 1 wird eine einheitliche Anwendung sichergestellt. Dadurch erübrigen sich die Abs. 2 – 4.

Art. 9 (Zustellung der Stimm- und Wahlzettel)

¹ unverändert.

² Die Stimmberechtigten erhalten das Wahl- oder Abstimmungs-material frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor

dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

Abs. 3 -5 unverändert.

Anpassung an die kantonalen Zustellfristen, zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.

Art. 11 (Abstimmungs- und Wahlausschuss)

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen ständigen Abstimmungsausschuss von 7 Mitgliedern, der bei jeder Urnenabstimmung oder -wahl durch mindestens ein Mitglied als Präsidentin oder Präsident des Abstimmungs- oder Wahlausschusses vertreten ist und zudem bei den Auszählarbeiten der Proporzahlen mitzuwirken hat. Der ständige Ausschuss konstituiert sich selbst.

² unverändert.

³ Der Gemeinderat ernennt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für jeden Urnengang je einen nichtständigen Ausschuss aus der Mitte der Stimmberechtigten.

⁴ Der Ausschuss, bestehend aus mindestens einem Mitglied des ständigen Abstimmungsausschusses (Abs. 1) und der erforderlichen Anzahl Mitglieder des nichtständigen Ausschusses (Abs. 3), leitet die Urnenwahlen und -abstimmungen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird jeweils eine Woche vor den Abstimmungs- oder Wahlverhandlungen im Amtsanzeiger publiziert.

⁵ Der Ausschuss kann bei Bedarf nicht in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sowie das Personal der Gemeinde Lyss beiziehen.

⁶ Für einen zweiten Urnengang hat der gleiche Ausschuss nochmals zu amtieren.

⁷ Die Präsidialabteilung stellt das Sekretariat.

Abs. 1 Reduktion des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses (Zusammensetzung nach Proporzwahl-ergebnis Grosser Gemeinderat) auf 7 Mitglieder, dadurch wird sichergestellt, dass die Mitglieder regelmässig an Abstimmungs- und Wahlverhandlungen teilnehmen. Konkrete Bezeichnung des Ausschusses als ständiger Ausschuss.

Abs. 3 Regelung der Zusammensetzung des nicht ständigen Ausschusses (gebildet aus den für die Abstimmungs-/Wahlverhandlungen aufgegebenen Stimmberechtigten).

Abs. 4 Festlegung der Zusammensetzung des effektiv für das betroffene Abstimmungs-/Wahlwochenende zuständigen Ausschusses. Mit dem Hinweis, diese Zusammensetzung jeweils zu publizieren.

Abs. 5 Legitimation zum Beizug weiterer Personen vor allem für die Ausmittlungsarbeiten bei Proporzwahlen. Zudem kann über diese Regelung auch das Personal der Gemeinde Lyss zur Entgegennahme von Abstimmungsmaterial ermächtigt werden.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 4 und bleibt unverändert.

Abs. 7 konkrete Zuweisung des Sekretariats an eine Verwaltungsabteilung.

Art. 12 (Instruktion)

Die Präsidialabteilung bietet die Mitglieder des nichtständigen Ausschusses rechtzeitig vor dem ersten Abstimmungs- oder Wahltag zur Instruktion und Einteilung auf.

Neu werden alle für eine Abstimmung aufgegebenen Stimmberechtigten zu Beginn des Jahres zu einer Instruktion eingeladen und an dieser Veranstaltung auch für die verschiedenen Wochenenden eingeteilt.

Art. 13 (Aufgaben)

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidialabteilung hin vor Beginn des Urnendienstes in den Stimmlokalen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Im gesamten Artikel textliche Anpassungen beim Ausschuss. Neu wird nur noch vom Ausschuss gesprochen, bisher war immer vom nichtständigen Ausschuss die Rede. Der Ausschuss ist diejenige Gruppe, welche für den Urnendienst und die Resultatermittlung verantwortlich ist.

Art. 14 (Ungültige Wahl oder Abstimmung)

¹ Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Siehe Begründung zu Art. 13.

Art. 15 (Ermittlung der Ergebnisse)

¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² unverändert.

Siehe Begründung zu Art. 13.

Art. 17 (Verfahren bei Unregelmässigkeiten)

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Siehe Begründung zu Art. 13.

Art. 21 (Stimmabgabe)

¹ unverändert.

² Die Willensbekundung hat in einer der Landessprachen zu erfolgen.

Neuer Absatz mit Präzisierung, welche Sprachen zulässig sind für die effektive Stimmabgabe.

Art. 22 (Initiativen mit Gegenvorschlag)

¹ unverändert.

² unverändert.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Initiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden:
Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

Abs. 4 – 7 unverändert.

Anpassung der Fragenformulierung in Abs. 3 analog der effektiven Praxis.

Art. 25 (Wahltermin)

¹ Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten finden alle 4 Jahre gleichzeitig statt.

Wahlkreis

² unverändert.

Ausschreibung der Wahlen

³ unverändert.

Grösserer Handlungsspielraum für den Gemeinderat zur Festlegung des Wahltermins. Die alte Fassung sah vor, die Wahlen im letzten Quartal durchzuführen. Da das Gemeindepräsidium im Vollamt geführt wird, sollten frühere Termine möglich sein, damit der gewählten Person genügend Zeit für die persönliche und arbeitsrechtliche Organisation zur Verfügung steht.

Art. 26(Wahlvorschläge)

¹ unverändert.

² Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag während der ordentlichen Büroöffnungszeiten der Präsidialabteilung einzureichen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Verzicht auf konkrete Nennung der Büroöffnungszeiten als Zahlen, damit nicht Sonderlösungen gesucht werden müssen, um dem Reglement zur Umsetzung zu verhelfen. Es gelten die im betreffenden Zeitpunkt offiziellen Büroöffnungszeiten. Weiter wurde anstelle von Gemeindeschreiberei die zuständige Abteilung erwähnt.

Art. 27 (Ausschlussgründe)

¹ unverändert.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Präsidialabteilung bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch Vormittag, Büroschluss Verwaltung) für einen zu entscheiden. Auf den Übrigen werden sie gestrichen.

³ unverändert.

Siehe Begründung zu Art. 26.

Art. 30 (Prüfung der Wahlvorschläge)

Abs. 1 – 3 unverändert.

⁴ Verstorbt eine Kandidatin oder ein Kandidat nachdem der Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann bis zum Zeitpunkt nach

Art. 27 Abs. 2 eine zusätzliche Kandidatin oder ein zusätzlicher Kandidat nachnominiert werden. Die Anforderungen an die Wahlvorschläge gemäss Art. 26 – 28 müssen erfüllt werden.

Die Wahlvorschläge werden oft schon längere Zeit vor dem offiziellen Abgabetermin eingereicht. Aus diesem Grund muss den Parteien die Möglichkeit gewährt werden falls Kandidierende versterben, Neue nach zu nominieren.

Art. 31 (Stille Wahlen / Fehlende Wahlvorschläge)

¹ unverändert.

² Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren können der Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in stiller Wahl gewählt werden.

³ Die Feststellung der stillen Wahl ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzugeben.

⁴ Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind.

⁵ Werden innerhalb der Frist nach Abs. 4 hievor oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

⁶ unverändert.

⁷ unverändert.

Abs. 2 Anpassung, damit nicht bei einem Einzelvorschlag für das Gemeindepräsidium eine Wahl ohne Wahlmöglichkeiten durchgeführt werden muss.

Abs. 3 Konkrete Auftragserteilung, dass die stille Wahl bekannt gemacht werden muss.

Der bisherige Abs. 3 wird zum Abs. 4 und bleibt unverändert.

Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben, da diese Konstellation nicht eintreten konnte, weil die Gemeindepräsidiums-Kandidierenden zwingend für den Gemeinderat zu nominieren sind (siehe Art. 49 des Reglements).

Abs. 5 Korrektur des Absatzverweises.

Art. 38 (Zusatzstimmen / Stimmen für verstorbene oder nicht wählbare Personen)

Abs. 1 – 3 unverändert.

⁴ Stimmen für Kandidatinnen und Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen verstorben oder nicht mehr wählbar sind (z.B. Weggezogene), werden als Kandidatenstimmen gezählt.

⁵ Wird eine verstorbene oder nicht mehr stimmberechtigte Person gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat nach.

Im Falle des Versterbens von Kandidierenden nach dem endgültigen Einreichen der Wahllisten und vor der effektiven Wahl, werden diese Personen auf den Wahlzetteln aufgeführt und sind somit „wählbar“. Daher muss ein konkretes Vorgehen umschrieben werden, was mit den Stimmen dieser Personen passiert.

Zur besseren Auffindbarkeit dieses Artikels wurde die Marginalie angepasst und im Abs. 4 beschrieben, was mit den Stimmen passiert.

Die Aufführung als Kandidatenstimme hat den Vorteil, dass der Wahlzettel nicht ungültig wird, falls nur diese kandidierende Person auf dem Wahlzettel stand. Dies kann aber zur Folge haben, dass diese Person gewählt wird. Darum wird in Abs. 5 auf die Anwendung der logischen Nachfolgeregelung hingewiesen.

Art. 39 (Ermittlung)

¹ unverändert.

² unverändert.

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das auf eine ganze Zahl abgerundete Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Präzisierung des Berechnungsmodus in Abs. 3. Diese Präzisierung entspricht der praktischen Anwendung.

Art. 43 (Stille Wahl)

Ganzer Artikel gestrichen.

Dieser Artikel regelte die stille Wahl sowie die Publikation dieser Tatsache. Die stille Wahl wird aber bereits in Art. 31

vollumfänglich abgedeckt und die Publikation wurde ebenfalls dort aufgenommen.

Art. 44 (Ergänzungswahl)

Abs. 1 – 3 unverändert.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird der freie Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die nach der weiteren Verteilung im Sinne von Art. 40 den Sitzanspruch erhalten hätte. Fällt in dieser Berechnung der Sitzanspruch auf die Liste, welche die Ergänzungswahl erforderlich machte, geht der Sitz an diejenige Liste mit der zweithöchsten Zahl.

Falls keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung stehen und die betroffene Liste auch keine Personen mehr nominieren kann, muss eine konkrete Regelung gefunden werden. Nach bisherigem Reglement fand eine öffentliche Ersatzwahl statt. Neu ist vorgesehen mit der Zuteilung im Sinne von weiteren Sitzverteilungsrunden (beim Grossen Gemeinderat von einer 41., 42., usw.) die sowohl für die Gemeinde als auch alle Parteien umständlichen öffentlichen Ersatzwahlen zu verhindern.

Art. 46 (Wahlvorschläge)

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, Büroschluss Verwaltung) der Präsidialabteilung einzureichen.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Siehe Begründung zu Art. 13.

Art. 52 (Strafen)

¹ unverändert.

² Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft.

Gestützt auf das übergeordnete Recht dürfen Personen, welche sich weigern als Mitglied eines Stimmausschusses

zu amten, mit einer Maximalbusse von Fr. 500.00 bestraft werden.

Art. 54 (Teilrevision 2008)

¹ Die von den Stimmberechtigten am 30.11.2008 beschlossene Teilrevision dieses Reglements (Änderungen in Art. 6 – 9, 11 – 15, 17, 21, 22, 25 – 27, 30, 31, 38, 39, Streichung 43, 44, 46 und 52) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.2009 in Kraft.

² Die für die Amtsperiode 2006 – 2009 gewählten Mitglieder des ständigen Abstimmungsausschusses bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.12.2009) im Amt.

Gesamter Artikel neu. Darin werden die konkreten Übergangsregelungen aus der aktuellen Teilrevision beschrieben.

3. Antrag an die Stimmberechtigten

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig:

Der Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlreglements der Gemeinde Lyss zuzustimmen.

Lyss, 08. September 2008

Namens des Grossen Gemeinderates	
Martin Bürgi	Daniel Strub
Präsident	Sekretär